

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Hetzer, Wolfgang (2009):

Straflosigkeit der Bestechung? Korruption als Konvention

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(1), 35-51.

doi: 10.7396/2009_1_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Hetzer, Wolfgang (2009). Straflosigkeit der Bestechung? Korruption als Konvention SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 35-51, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2009_1_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Straflosigkeit der Bestechung?

Korruption als Konvention

Die öffentliche Diskussion über die Verhinderung und die strafrechtliche Verfolgung der Korruption zeichnet sich in letzter Zeit nicht nur durch einen Infantilisierungsschub aus. Es wird offenbar, dass sich in manchen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik Lebenslügen etabliert haben, die gelegentlich sogar in Heuchelei umschlagen. Dies zeigt sich in der Behauptung, dass andere Mitbewerber auf internationalen Märkten doch auch korruptive Praktiken einsetzen und dass man ohne die Zahlung von Bestechungsgeldern keine Aufträge erhalten könne. Gleichzeitig reklamiert man aber für die eigenen Produkte die beste denkbare Qualität und behauptet, dass man sich dem Leistungsprinzip verpflichtet fühle. Unterdessen zeigen immer mehr Fälle, dass Korruption selbst in traditionsreichen und international operierenden Konzernen ein Funktionsprinzip geworden ist. Manche Unternehmen ähneln Hochleistungszentren, in denen Praktiken der Organisierten Kriminalität Teil des alltäglichen Geschäftsgebarens geworden sind. Korruption hat einen systemischen Charakter angenommen, dem nicht mehr alleine mit strafrechtlichen Mitteln begegnet werden kann. Die schädlichen Wirkungen korruptiven Verhaltens gehen jedoch weit über die Grenzen einzelner Rechtsgüter hinaus. Korruption ist ein Hauptgrund für Unterentwicklung und gefährdet die Grundlagen jeder Demokratie. Der Beitrag beschränkt sich deshalb nicht auf das relativ grobe Raster von Strafgesetzen, sondern bemüht sich um weitere Perspektiven zu dem überaus komplexen Phänomen korruptiver Delinquenz.



WOLFGANG HETZER,
Abteilungsleiter im Europäischen
Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
in Brüssel.

I. KAMPAGNEN

Korruption zählt zu den ältesten und wirkungsvollsten Techniken gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Selbstorganisation.¹ In der politischen Diskussion ist, „Korruption“ sogar einer der meistbenutzten Begriffe. Geraume Zeit hatte es den Anschein, als ob sich die Gesellschaft langsam eines Phänomens bewusst wird, das zwar sehr alt ist aber lange heruntergespielt wurde. Bis vor kurzem war jedoch das Gegenteil richtig. Von ein paar Fachleuten abgesehen, haben die Verantwortlichen das Problem zumindest in Deutschland bis in die Gegenwart hinein geleugnet.² Die Zeiten scheinen sich zu ändern. Inzwischen wird das Porträt einer „Wachstumsbranche“ gezeichnet.³ Mittlerweile erhebt man schwerwiegende Vorwürfe gegen eine Vielzahl von Mitarbei-

tern renommierter Unternehmen.⁴ Umfangreiche Gelder sollen aus „schwarzen Kassen“ an potentielle Auftraggeber gezahlt worden sein. Es wird behauptet, dass selbst Vorstände großer Konzerne nicht nur ihre Aufsichtspflicht verletzt, sondern sogar Bemühungen behindert hätten, die auf eine Eindämmung der Korruption zielten. Rechtsgutachten zufolge hätte beispielsweise fast jeder der seinerzeit im Amt befindlichen Zentralvorstände gegen das in der Firma Siemens bestehende „Korruptionssystem“ einschreiten müssen.⁵ Gleichwohl gibt es immer noch Stimmen, welche die ganze Aufregung um Schmiergelder und schwarze Kassen für „maßlos übertrieben“ halten. Manche Zeitgenossen scheinen der Überzeugung zu sein, dass z.B. die frühere Führung der Firma Siemens von dem inkriminierten

Treiben nichts gewusst hat. Man betont, dass das „Bakschisch-Gehabe“ doch auch bei anderen Unternehmen im In- und Ausland üblich und also nicht verwerflich sei. Sogar verdiente Schriftsteller äußern sich zum Thema. Insbesondere Martin Walser hält Bestechung durch deutsche Unternehmen bei der Auftragsbeschaffung für gerechtfertigt.

***Er sieht Manager wie
Heinrich von Pierer oder
Klaus Zumwinkel zu Unrecht
unter Beschuss.***

Walser vermutet, dass ein Unternehmen wie Siemens derart konstruiert sei, dass bis zu einer gewissen Ebene alle wissen, wir müssen bestechen, aber wir müssten für den Fall des Falles die Spitze davon freihalten: „Dann ist das eine sehr solide vernünftige Konstruktion.“⁶

Diese Weltsicht ist zwar verbreitet. Sie ist aber nicht haltbar, weil sie in einem unüberbrückbaren Gegensatz zur gegenwärtigen Rechts- und Werteordnung steht. Weder ausländische Amtsträger noch Mitarbeiter ausländischer Unternehmen dürfen nach deutschem Recht bestochen werden. Auch die beabsichtigte Sicherung von Arbeitsplätzen kann die Missachtung der einschlägigen Vorschriften nicht legitimieren. Es gibt keinen Grund, warum moralische und rechtliche Wertorientierungen im Hinblick auf die Korruption außerhalb des eigenen Heimatlandes und Firmensitzes außer Kraft gesetzt werden sollten.⁷ Heinrich von Pierer selbst hatte – noch als Vorsitzender des Vorstandes der Siemens AG – erkannt, dass sich Tausch, Betrug und Korruption auf Dauer nicht verbergen lassen. Er wusste, dass solche Verhaltensweisen – unabhängig vom Strafmaß – der Reputation schaden und dadurch wiederum ein immenser wirtschaftlicher Schaden entstehen kann. Auch ihm ist klar,

dass Moral und Profit nicht im Widerspruch zueinander stehen.⁸ Nüchternes unternehmerisches Kalkül reicht in der Tat auch in den Ländern, in denen „Vermittlungsgelder“ für Politiker und Beamte noch alltäglich sind, aus, um Abstand von derartigen unlauteren Geschäftsmethoden zu wahren. Bei Siemens, so von Pierer weiter, sei Korruption in jeder Form den Mitarbeitern in allen Ländern untersagt. Jedes einzelne Unternehmen könne durch klare Verbote sowie durch entsprechende Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen dazu seinen Beitrag leisten.⁹

Treffen Presseberichte¹⁰ über die Zustände im Hause Siemens auch nur in Bruchstücken zu, stellt sich die Frage, ob solche Aussagen noch in ein normalpsychologisches Spektrum passen oder ob sich hier pathologische Wahrnehmungsstörungen manifestieren. Hier ist (noch) nicht zu klären, ob es sich vielleicht sogar um eine strategische kriminelle Energie, verbunden mit dem ungebrochenen Vertrauen auf Gott und die gewachsenen Beziehungen zu einflussreichen Funktionsträgern in Wirtschaft, Politik, Medien und Verwaltung handelt.¹¹

Hier geht es indes nicht um eine individuelle Verelendung, sondern um das globale Gemeinwohl. Korruption ist nämlich in vielen Ländern nicht nur ein unrechtmäßiges Mittel im Wettbewerb. Sie ist auch ein Hauptgrund für Unterentwicklung und ein Hemmnis für die Demokratie.¹² Ein Ökonom stellte dennoch unverdrossen öffentlich die Frage, welchen Nutzen der deutsche Staat davon hätte, die Wirtschaftskorruption im Ausland zu verfolgen. Für ihn ist es zweifelhaft, ob Bestechung „moralisch“ so verwerflich ist, dass man entsprechende Zahlungen dem Strafrecht unterwerfen sollte. Hinter der Pönalisierung der Bestechung im Ausland stehe eine Idee, die aus der Entwicklungspolitik komme. Sie sei den Politikern von einigen

Nichtregierungsorganisationen eingeflößt worden. Diese Form der Entwicklungshilfe sei aber ineffektiv und teuer, weil sich an der Korruption nichts ändere und bei uns die Aufträge wegfielen, während andere die Geschäfte machten. Es gebe immer noch eine Reihe von Ländern, für die Bestechung eine „lässliche“ Sünde sei, die auf der Geber- wie auf der Nehmerseite aktiv seien und die im Technologiebereich gerade jetzt aufschließen (Brasilien, Russland, Indien und China). Für „schwammig“ hält dieser Wirtschaftswissenschaftler die für einen Korruptionsverdacht relevanten Begriffe wie „unlauter“ und „Vorteil“: „Die ganze Wirtschaft besteht doch aus Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.“¹³

Andere Beobachter meinen indessen, dass von Siemens eine Welle der Selbstreinigung der deutschen Wirtschaft ausgehe. In der neuen Geschäftswelt, in der moralische Standards unbedingt gelten, hätten die gut und sauber geführten Firmen Erfolg.¹⁴ Dieser Optimismus ist schwer nachvollziehbar. Er beruht möglicherweise auf der Einschätzung, dass es sich bei den aktuellen Korruptionsvorwürfen gegen Siemens und zahlreiche andere Wirtschaftsunternehmen um isolierbare Vorwürfe handelt, also einzelne „Skandale“, die vorübergehender Natur sind. Im Wettbewerb um lukrative Aufträge haben sich Mitarbeiter und Führungskräfte ganzer Konzerne auf allen Hierarchieebenen aber so weit korruptiv verstrickt, dass eine „Systemkriminalität“ entstanden ist. Wirtschaftsunternehmen sind zu Hochburgen krimineller Machenschaften geworden, in denen Handlungsmuster der Organisierten Kriminalität alltägliche Geschäftspraxis wurden.¹⁵ Umso erstaunlicher ist es, dass die bisherige strafrechtliche Aufarbeitung sich überwiegend auf nachgeordnete Mitarbeiter konzentriert und auf den Vorwurf der Untreue (§ 266 StGB) beschränkt.¹⁶

Das Landgericht München I hat am 28. Juli 2008 den früheren Siemens-Direktor Reinhard Siekaczek zu zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe von 108.000 Euro verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, Untreue begangen zu haben, indem er allein zwischen Juni 2002 und September 2004 in 49 Fällen Zahlungen von insgesamt knapp 50 Millionen Euro durch ein „undurchdringliches Geflecht von Scheinfirmen“ geschleust habe. Damit sind weltweit Bestechungstransaktionen finanziert worden.

Der Verurteilte hatte sich dabei nicht persönlich bereichert, sondern die Beträge auf Aufforderung leitender Mitarbeiter als „nützliche Aufwendungen“ bewilligt.

Das Wort „Schmiergeld“ soll verpönt gewesen sein und Korruption hieß: „das Thema“.

Als Siekaczek für die Anweisung nützlicher Aufwendungen zuständig geworden war und wissen wollte, wofür sie im Einzelnen dienen sollten, hat er angeblich die Antwort erhalten: „Das wollen Sie nicht wirklich wissen.“ Die Manager hätten mit einem „Augenzwinkern“ darüber geredet. Nach den Angaben von Siekaczek habe sogar ein Zentralvorstand Wirtschaftsprüfer angewiesen, bestimmte korruptive Praktiken nicht zu durchleuchten. Ein Vorstand der Telekom-Sparte, so der Delinquent weiter, habe gar angekündigt, dass im Bedarfsfall der Korruptionsbeauftragte der Firma Siemens mit einem Vertreter der Justiz in die Sauna gehe. Dann sei der Fall geregelt. Die mit der Durchführung der Schmiergeldzahlungen Beauftragten habe das beruhigt. Es habe im Übrigen ständig neue Begründungen zur Erforderlichkeit von Bestechungshandlungen gegeben: „Erst zahlte man, um den Auftrag zu bekommen, dann für die Einfuhrgenehmi-

gung in das Land, später, damit der Kunde die Ware überhaupt bezahlte. Oder: Mitarbeiter in Osteuropa oder Afrika sagten, es gibt Versprechungen, wenn Ihr nicht zahlt, ist unser Leben in Gefahr.“

Hinter der Korruptionskultur stand eine Kalkulation: Ohne Aufträge aus den Ländern, in denen man schmieren „musste“, wäre eine Milliarde Euro Umsatz weggefallen, also 25 Prozent allein in diesem Bereich. Das ganze Telefon-Netzwerk-Geschäft mit 50.000 Mitarbeitern wäre ohne Bestechung dem Tode geweiht gewesen, behauptet Siekaczek. Man sei allerdings „quer durch den Konzern“ so vorgegangen. Er selbst habe ein bereits bestehendes „Modell“ nur übernommen. Das soll keine „große Sache“ gewesen sein. Der Treuhänder in Liechtenstein habe nur ein Papier gewollt, das seine Berechtigung nachwies, für Siemens Konten zu eröffnen. Dies habe die Rechtsabteilung des Konzerns bestätigt. Den Managern sei allen, bis nach ganz oben, klar gewesen, dass sie etwas Strafbares tun. Manche der ehemaligen Kollegen des Verurteilten hielten ihn für einen „Verräter“ und man habe sich ihm gegenüber in einer Mischung aus Bitten und Drohungen geäußert.¹⁷

Das Gericht äußerte dementsprechend erhebliche Zweifel daran, dass der gesamte Zentralvorstand keine Kenntnis von dem Vorgehen hatte.

Den Aussagen des Finanzvorstandes Joe Kaeser entnahm der Vorsitzende Richter Peter Noll immerhin, dass bei Siemens ein „weithin erodiertes Rechtsbewusstsein“ und ein „System organisierter Unverantwortlichkeit“ geherrscht haben. Er erinnerte in seiner Urteilsbegründung auch daran, dass die Anklage nicht wegen Korruption erfolgt war. Diese sei höchstens

mittelbar ein Thema gewesen, weil es einen Unterschied mache, ob der Angeklagte das Geld für „Aids-Waisen“ beiseitegeschafft habe oder um Geschäftspartner zu betrügen. Man habe 20 bis 30 Prozent auf die Preise aufgeschlagen. Es seien „Mondpreise“ verlangt worden, um die Verantwortlichen zu schmieren.¹⁸

In ersten Kommentaren wurde das Urteil als „Startschuss“ bezeichnet. Der Vorsitzende Richter habe gewichtige Indizien dafür erkannt, dass die höchste Führungsebene über das ausgeklügelte Bakschisch-System Bescheid wusste. Das Gericht habe deshalb auf einen „Deal“ über das Strafmaß verzichtet. Die Staatsanwälte könnten sich vielleicht doch noch einmal überlegen, ob sich ihr Verdacht gegen Pierer & Co. wirklich nur auf eine „Ordnungswidrigkeit“ richtet.¹⁹ Die Verurteilung wegen Untreue betrifft einen Mitarbeiter, der sich nicht persönlich bereichert hat und der sich in Wahrheit seinem Arbeitgeber in einem Übermaße verpflichtet fühlte. Er war für diese sehr „verantwortungsvolle“ Tätigkeit ausgewählt worden, weil man ihn für besonders verlässlich und vertrauenswürdig hielt. Es wäre nicht nur deshalb gut, sondern notwendig, dass die Justiz nun stärker die Bestechungsdelikte ins Auge fasst, statt sich auf das Vergehen der Untreue zu konzentrieren. Das Hinausschleusen von Geld aus dem Rechnungswesen war zwar illegal. Damit wurde der Siemens-Konzern aber nicht zum Opfer einzelner Mitarbeiter. Diese handelten vielmehr mit dem Ziel, der eigenen Firma, ihren Beschäftigten (und sicher auch sich selbst) Vorteile zu verschaffen.²⁰

Es stellt sich also die Frage, ob die bisherige Vorgehensweise der Justiz durch gesetzliche Regelungslücken zu erklären ist, ob sie etwa wegen Überlastung nicht zu angemessenen Reaktionen fähig ist oder ob andere Gründe (z.B. ökonomische

Interessen, politische Rücksichtnahme etc.) in Betracht kommen könnten. Es wäre äußerst beunruhigend, wenn man eine „strategische Schonung“ delinquenter Unternehmen aus fiskalischen Interessen oder beschäftigungspolitischen Gründen nicht ausschließen könnte. Solche Überlegungen bleiben höchst spekulativer Natur, solange faktische und rechtliche Ungewissheiten fortbestehen. Möglicherweise wird es darauf auch nicht entscheidend ankommen. Der Aufsichtsrat der Siemens AG hat am 29. Juli 2008 beschlossen, von den elf (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern Schadensersatz zu fordern. Zu ihnen zählen auch die früheren Vorsitzenden Heinrich von Pierer und Klaus Kleinfeld. Wegen illegaler Zahlungen an die unternehmerfreundliche Arbeitnehmerorganisation „AUB“ werden ebenfalls Ansprüche gegen frühere Vorstandsmitglieder erhoben.²¹ Es geht um gewaltige finanzielle Schäden. Die Kosten, zu denen das „Korruptionsregime“ bei Siemens geführt hat, belaufen sich auf viele hundert Millionen Euro. Ein Kommentator meint auch in diesem Zusammenhang, dass bei Siemens bewusst gegen geltendes Recht verstoßen worden sei. Eine Konzernleitung, die glaube, kriminelles Handeln zum „Geschäftsmodell“ machen zu können, habe die Bodenhaftung verloren. Man vermutet schließlich, dass die zivilrechtlichen Folgen für die Ex-Vorstände viel bitterer seien als die strafrechtlichen.²²

II. KONTINENTE

Korruption ist also kein unbekannter Kontinent, dessen Entdeckung überraschen müsste. Man kann geographisch und zeitlich von jedem beliebigen Punkt aus aufbrechen. Schon nach wenigen Schritten beginnt ein Streifzug durch ganze Landschaften. Dabei führt der Weg immer wieder in Gerichtssäle. Dort findet eine Topographie besonderer Art statt. Aber nicht

alle Höhen und Tiefen sind von diesen Plattformen aus hinreichend klar zu ermessen. Die Vorstellung, dass sich in der Gesellschaft ein Gefühl dafür entwickeln müsste, was anständig und was unanständig ist, was unser Zusammenleben erleichtert oder bedroht, ist nämlich im Schnittpunkt von Naivität und Verzweiflung angesiedelt, letztlich also paradox. Dies spiegelt sich auch in „Zwanzig Vorschlägen für eine saubere Republik“ oder in „Zehn Gebote der Korruptionsbekämpfung“.²³ Patentrezepte gibt es nicht. In der Priorisierung strafrechtlicher Instrumente liegt jedenfalls nicht das Heil.²⁴ Korruptive Verflechtungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik reflektieren möglicherweise einen dramatischen Bewusstseinswandel, der mit dem groben Raster von Strafgesetzen überhaupt nicht erfassbar ist. Dies gilt auch im Hinblick auf objektive Strukturen. Gesellschaftliche Einrichtungen, politische Parteien, demokratische wie undemokratische Regierungen, Justiz, Verwaltung, aber auch Polizei und Armee sowie Wirtschaftsunternehmen haben in etlichen Ländern Verknüpfungen gebildet. Sie überschreiten oft die Leistungskraft konventioneller krimineller Vereinigungen. Die These über die Unterscheidbarkeit von Beute und Gewinn ist nur noch aus märchenhafter Perspektive („Des Kaisers neue Kleider“) erträglich. Wie auch immer: Es ist nicht mehr zu übersehen, dass sich die Gewinnabsichten von Wirtschaftssubjekten, die Ambitionen von Politikern, die Finanzierungsbedürfnisse von Parteien und die Geldgier von Amtsträgern immer häufiger kreuzen. Daraus entsteht eine besonders „anspruchsvolle“ Korruption, an der die vergleichsweise einfachen Begriffe des Strafrechts zerschellen.²⁵ Wenn Käuflichkeit den inneren Charakter eines Gemeinwesens prägt, degeneriert Rechtsgehorsam zur lächerlichen Attitüde. Justizielle Bewältigungs-

versuche werden zur leeren Geste. Die mit der Korruption einhergehende Entkopplung von Arbeit und Erfolg, Leistung und Einkommen destabilisiert früher oder später jedes gesellschaftliche System. Polizei und Justiz können in diesem Zusammenhang die allfälligen Verklammerungen durch Lebenslügen nicht lösen.²⁶ Das ist im Übrigen auch nicht ihre Aufgabe. Fatalistische Erkenntnisse über vermeintliche anthropologische Konstanten („Jeder Mensch hat seinen Preis ...“²⁷) dürfen indes nicht zu einer eschatologischen Einkrümmung des Horizonts über dem „Kontinent Korruption“ führen. Wir müssen uns weiter um einen klaren Blick auf dessen weite Ebenen bemühen.

Im Jahre 1982 konzentrierten sich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen auf die „Flick-Gruppe“.

In der Sache ging es um die Frage, ob die seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig erfolgten Zahlungen an die großen, im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien („Landschaftspflege“) in irgendeinem Zusammenhang standen mit Entscheidungen des Bundesministers für Wirtschaft von 1976 und 1978, dem Flick-Konzern aufgrund von § 6b des Einkommensteuergesetzes und § 4 des Auslandsinvestitionsgesetzes eine Steuerbefreiung für die Neuanlage des Erlöses aus dem Verkauf von 29 Prozent der Daimler-Aktien zu gewähren. Die Staatsanwälte waren seinerzeit davon ausgegangen, dass durch die jahrelangen Zuwendungen des Hauses Flick an die verschiedenen Parteien Abhängigkeiten entstanden waren, die die zuständigen Minister (Lambsdorff, Friederichs) veranlasst hätten, die entsprechenden Anträge zu befürworten. Aus der Sicht eines Beteiligten hatte der Freispruch vom Vorwurf

der Bestechlichkeit und Vorteilsnahme im Amt durch das Landgericht Bonn einen „Schönheitsfehler“. Das Gericht hatte zwar festgestellt, dass die Zuwendungen an die Parteien und die Entscheidungen der Ministerien nicht in einen kausalen Zusammenhang zu bringen waren. Das Gericht erkannte dennoch ein klares Versäumnis der Beteiligten in der Art und Weise, wie sich die Parteien über Jahre hinweg die von ihnen benötigten Geldmittel aus der Wirtschaft besorgt hatten, angeblich am Gesetzgeber und am Fiskus vorbei.²⁸ Die Spender sahen indes in ihren Leistungen nichts anderes als eine Form der indirekten Steuern.²⁹ Man könnte darüber spekulieren, ob die große Verwirrung über den Wert oder Unwert von Korruption erst durch die fatale Gleichmacherei in den Demokratien entstanden ist und ob bis dahin, also bis zur Aufhebung der natürlichen Grenzen zwischen unten und oben, korrupte Praktiken wie selbstverständlich zum Verhaltensrepertoire der Mächtigen gehörten.³⁰ Hier mag der Hinweis genügen, dass zu jener Zeit (1983) das Wort von der „gekauften Republik“ in der öffentlichen Diskussion prägende Kraft entfaltete.³¹

Heutzutage – ein Vierteljahrhundert später – beginnt ein ähnlicher Begriff Karriere zu machen: „Der gekaufte Staat“. Das Buch mit diesem Titel könnte allerdings genauso gut „Der verkaufte Staat“ heißen.³² Dort werden zahlreiche Beispiele der Mitwirkung bezahlter Vertreter der Privatwirtschaft an Gesetzgebungsvorhaben in den zuständigen Ministerien der Bundesregierung geschildert, Verhältnisse, für die ein Kritiker nur eine Bezeichnung für angemessen hält: „Korruption“.³³ Nationale Grenzen sind in diesem Zusammenhang nicht mehr wichtig, wie anhand der europäischen Chemikalienverordnung „REACH“ (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) deutlich wird.

Mit journalistischen Rechercheergebnissen konfrontiert, soll der auch für Betrugs- und Korruptionsbekämpfung zuständige Kommissar der Europäischen Kommission, Siim Kallas, erklärt haben, dass es das Beste wäre, überhaupt keine Leute aus der Privatwirtschaft zu holen. Dies sollte total gestoppt werden. Die Mitarbeit der Privatkonzerne sei eine „deutsche Idee“ gewesen.³⁴ Wie dem auch sei: Während des zitierten Vierteljahrhunderts haben sich auf unserem mythologischen Kontinent weitere Gebirge aufgetürmt. Sie sind hier nicht alle zu benennen und auch nicht annähernd genau zu vermessen. Eines aber lässt sich klar erkennen. Es gibt beunruhigende Beispiele dafür, dass Gesetzgebung mittlerweile wegen Inkompetenz Korruptionrisiken besonderer Art ausgesetzt ist, wie sich besonders eindrucksvoll an dem deutschen Investmentmodernisierungsgesetz zeigen lässt.³⁵

Bei der Vorbereitung und Formulierung dieses Gesetzes haben diejenigen Personen und Institutionen maßgeblich mitgewirkt, die davon selbst am meisten profitiert haben.

Dabei kam den zuständigen Beamten des Bundesministeriums der Finanzen häufig nur die Rolle von Kopiergehilfen zu.³⁶

Im Dezember des Jahres 1999 verbreiteten deutsche Nachrichtenagenturen, dass der Bundeskanzler a.D. Helmut Kohl eingeräumt habe, in seiner Amtszeit anderthalb bis zwei Millionen DM Spenden angenommen zu haben. Unter Hinweis auf sein Ehrenwort verweigert Kohl bis heute gesetzwidrig Angaben zur Identität der Finanziers. Für seine Nachfolgerin im Amt, Angela Merkel, stellte die Bewältigung der sich daraus entwickelnden Lage eine besondere Herausforderung und

Chance dar. Es waren erbarmungslose Zeiten. Am 22. Dezember 1999 forderte das Präsidium der CDU Kohl auf, die Namen der Spender offen zu legen. Aus der Sicht von Chronisten war das auch der endgültige Bruch zwischen Kohl und dem gegenwärtig als Bundesminister des Innern und für Sport amtierenden Wolfgang Schäuble.³⁷ Das Verhalten des ehemaligen Bundeskanzlers Kohl war kein Beitrag, die Grenzziehung zwischen Politik, Korruption und Erpressung zu erleichtern. Er hatte der deutschen Öffentlichkeit am 30. November 1999 zudem mitgeteilt, dass für ihn in seinem gesamten politischen Leben persönliches Vertrauen wichtiger gewesen sei als rein formale Überprüfungen. Pressekommentatoren sahen darin den „härtesten Satz“, die „wahre Wahrheit“ und sogar einen „katastrophalen Zusammenbruch“.³⁸

Nach der seinerzeitigen Einschätzung des ehemaligen Generalsekretärs der CDU, Heiner Geißler, habe Kohls Schweigen über die Identität angeblicher Parteispender den Verdacht auf die CDU gelenkt, in Straftaten Organisierter Kriminalität verwickelt zu sein. Der Abgeordnete Ströbele sprach gar von der „allerhöchsten Form Organisierter Kriminalität“; auch der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Peter Struck, machte Tatbestände wie bei Organisierter Kriminalität aus. Gleichwohl zwingen die damaligen Vorgänge nicht dazu, die Unterscheidbarkeit von Politik und „Mafia“ in Frage zu stellen. Strafrechtliche Ermittlungen sollten ohnehin nicht zur Fortsetzung der Parteipolitik mit anderen Mitteln dienen. Das zitierte Finanzgebaren spielte zwar in den Dimensionen der Politik. Diese ist aber kein rechtsfreier Raum. Ein „Ehrenwort“ steht nicht über dem Gesetz. Schon gar nicht, wenn es exklusiv dem parteilichen Interesse dienstbar gemacht wird und Teil einer vorsorglichen Selbstverteidigungsstrategie

ist. Andernfalls wäre ein derartiger Sprachgebrauch nur Ausdruck einer mafiösen Degeneration. Auch die Anwendung des strafrechtlichen Untreuetatbestands wäre in diesem Fall sinnlos. Transparenz bei der Parteienfinanzierung wäre in jedem Fall ein erster Schritt, um der Diffundierung der politischen Macht über korruptive „Handelsgeschäfte“ entgegenzuwirken.³⁹

Unsere „Bergwanderungen“ ließen sich über lange Zeit fortsetzen. Andere Gipfel liegen in Sichtweite. Alleine ihre Aufzählung würde den gegebenen Rahmen sprengen.⁴⁰ Es steht aber dahin, ob deren „Erstürmung“ mit dem Strafrecht im Rucksack alle vorhandenen Kräfte überschreiten würde. Eine Entscheidung ist nicht möglich, weil hier nur flüchtige Blicke auf einen Teil des Horizonts erlaubt sind.

III. KONKURRENZEN

In der Praxis der Strafverfolgung spielen Korruptionsdelikte ungeachtet der Aufsehen erregenden Presseberichterstattung der jüngeren Zeit jedenfalls in Deutschland immer noch keine bedeutende Rolle. Die Fallzahlen sind niedrig und nur ein geringer Anteil der bekannt gewordenen Fälle gelangt zur Anklage. Die Dunkelziffer ist sehr hoch, die Schäden ebenfalls.⁴¹ Es sind nur grobe Schätzungen möglich.⁴² Manch einer hält die großen Korruptionsfälle der letzten Jahre gar für „Lehrstücke der Heuchelei“. Das fange schon bei der Statistik an. Die Zahl der spektakulären Fälle habe abgenommen. Fraglich bleibe, ob sich die Zahl der Regelverstöße tatsächlich epidemisch vermehrt hat. Dies wisse man nicht. Die Korruptionsforschung unterscheide zwischen einem Dunkel- und einem Hellfeld. Da immer mehr Staaten und Organisationen gemeinsam gegen die einschlägigen Gefährdungen vorgehen, sei anzunehmen, dass derzeit lediglich eine Verschiebung stattfindet. Das Dunkelfeld werde ein bisschen kleiner und das Hell-

feld ein wenig größer. Studien von Wirtschaftsgesellschaften schätzen die Quote der unentdeckten Fälle auf 80 Prozent, andere Schätzungen liegen bei 95 Prozent.

Es kann dahinstehen, wie viele Fälle nicht entdeckt werden, weil Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus manchmal nahe liegenden Gründen wegschauen.⁴³

Im Hinblick auf die deliktische Realität liegen jedenfalls nur ungenügende empirisch belastbare und europaweit verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse vor.⁴⁴

In Deutschland bemüht sich das Bundeskriminalamt (BKA) seit einigen Jahren darum, mit Hilfe eines bundeseinheitlichen Erhebungsbogens auf der Grundlage von Zulieferungen der Landeskriminalämter die Korruptionsdelinquenz in Lagebildern darzustellen. Das „Bundeslagebild Korruption 2006“ (veröffentlicht im November 2007) enthält quantifizierende und qualifizierende Angaben: Für das Jahr 2006 wurden 1.609 Ermittlungsverfahren gemeldet (2005: 1.649). Mit 184 Verfahren spielte die „situative“ Korruption eine untergeordnete Rolle. Das BKA stellte insgesamt 6.895 Korruptionsstraftaten fest. Das waren 53 % weniger als im Vorjahr. Als Erklärung weist man auf mehrere im Jahre 2005 geführte Großverfahren mit einer Vielzahl von Einzelstraftaten hin, die seinerzeit eine Steigerung um 93 % bewirkt hatten. Im Jahre 2006 hat sich die Zahl der Straftaten wieder auf das Niveau der Jahre 2003 und 2004 eingependelt. Im Jahre 2005 bildeten die Fälle der §§ 331 bis 334 StGB noch den Schwerpunkt. In diesem Bereich wird für das Jahr 2006 ein deutlicher Rückgang verzeichnet. Dagegen registrierte man für die Privatwirtschaft einen deutlichen Anstieg der gemeldeten Korruptionsstraftaten nach § 299 StGB.

Die Anzahl der besonders schweren Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB) stieg sogar stark an. Verstöße gegen die internationalen Korruptionstatbestände spielten nach der amtlichen Wahrnehmung dagegen eine geringe Rolle. Hauptzielbereich der Korruption ist zwar nach wie vor die öffentliche Verwaltung. Der Anteil der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Korruptionshandlungen im Bereich der Privatwirtschaft ist aber von 5,6 % im Jahr 2005 auf 29 % im Jahr 2006 angestiegen. Aus der Sicht des BKA ist das Übergewicht der Fälle in der öffentlichen Verwaltung kein zwingender Beleg für die besondere Korruptionsanfälligkeit dieses Sektors im Vergleich zur Privatwirtschaft. Trotz einer zunehmend feststellbaren Sensibilität und Aufklärungsbereitschaft, die sich auch in der Einrichtung von Compliance-Bereichen dokumentiere, müsse davon ausgegangen werden, dass Korruptionsfälle innerhalb von Unternehmen aufgrund des erwartbaren Imageschadens in vielen Fällen unternehmensintern behandelt und geahndet werden. Das BKA hat den Eindruck gewonnen, dass im Hinblick auf die Zahl der gemeldeten Ermittlungsverfahren im Jahre 2006 keine gravierende Änderung der Korruptionslage in Deutschland feststellbar sei.

Dennoch sei auch wegen der medialen Darstellung herausragender Korruptionsfälle eine zunehmende Sensibilität feststellbar.

Der im Vergleich zu den Vorjahren besonders große Anstieg im Bereich der Privatwirtschaft und der starke Rückgang im Bereich der Verwaltung werden als eine Verschiebung interpretiert, die eher eine Veränderung des erkannten Hellfeldes denn eine tatsächliche Zu- oder Abnahme

der Korruption belege. Vor dem Hintergrund der starken Globalisierung des wirtschaftlichen Wettbewerbs hält man die weiterhin sehr geringen Fallzahlen bei den internationalen Korruptionstatbeständen für auffällig. In diesem Bereich geht man von einem ausgeprägten Dunkelfeld aus. Angesichts der Veröffentlichungen von Transparency International („Bribe Payers Index – BPI“) unterstellt das BKA eine „relativ geringe Neigung“ deutscher Firmen, im Ausland zu bestechen. Gleichwohl will man an der Beobachtung der Entwicklung im internationalen Bereich mit dem Ziel der Aufhellung des anzunehmenden Dunkelfeldes festhalten.

Unterdessen wird ein vorsichtiger Wandel im Umgang mit der Korruption konstatiert. Bislang beschäftigten sich nach dem Eindruck eines erfahrenen Beobachters die wenigen Korruptionsfahnder vorwiegend mit „Durchstechereien“ in der öffentlichen Verwaltung. Die Wirtschaft sei unterdessen „Terra incognita“ geblieben. Mittlerweile habe man dieses Reich auch als Aufgabengebiet entdeckt. Ein Fall wie Siemens wäre früher längst nicht so konsequent wie heute bearbeitet worden, so eine Vermutung.⁴⁵

Wie dem auch sei: Die Tatbestände der Straftaten gegen den Wettbewerb sind erst durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 in das Strafgesetzbuch eingeführt worden.⁴⁶ Einerseits sollte damit die Verfolgung korruptiven Verhaltens effektiviert werden. Andererseits wurde vor allem eine Stärkung generalpräventiver Aspekte angestrebt. Man erkannte, dass die wirksame Verfolgung der Korruption insbesondere von präventiven Maßnahmen und der Stärkung eines korruptionshemmenden Rechtsbewusstseins der Bevölkerung abhängt.⁴⁷ Das vom § 298 StGB geschützte Rechtsgut ist zunächst der freie Wettbewerb, also die Freiheit der Marktkonkurrenz von un-

lauteren, nicht offenbaren Einflüssen, die das Austauschverhältnis von Waren und Leistungen einseitig zugunsten eines Beteiligten verzerren. Dahinter soll letztlich die marktwirtschaftliche Gesellschaftsordnung als Ganzes stehen. Für diese seien das Funktionieren des auf dem Leistungsprinzip beruhenden Wettbewerbs und das Bewusstsein der Bevölkerung von der Rationalität und Öffentlichkeit des Marktes schlechthin konstituierend. Es handelt sich mithin um ein „offenes Rechtsgut“, das in hohem Maße von gesetzlichen Vorgaben bestimmt ist und vielfältigen Wandlungen unterworfen ist. Das ändert nichts an der strafrechtlichen Schutzbedürftigkeit, verlangt aber eine rechtsstaatlich klare Begrenzung des Unrechtstatbestandes.⁴⁸ Grundsätzlich gilt: Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr sind verboten. Entsprechende Handlungen sind strafbewehrt.

Der Tatbestand enthält folgende Elemente:

- Angestellter/Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes,
- geschäftlicher Verkehr,
- Vorteil für sich oder einen anderen als Gegenleistung,
- fordern, sich versprechen lassen, annehmen,
- Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen,
- Wettbewerb,
- Bevorzugung in unlauterer Weise.

Mit anderen Worten: Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes in geschäftlichen Worten einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft,

wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.⁴⁹ Dies gilt auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb⁵⁰ (§ 299 StGB). Aus dem letztgenannten Umstand können sich erhebliche Probleme ergeben. In der Literatur findet man die Behauptung, dass in nicht unerheblichen Teilen des Weltmarktes Vorteils-gewährungen nicht nur weithin üblich, sondern für den Abschluss größerer Geschäfte vielfach geradezu vorausgesetzt seien. Gleichwohl kann man Schmiergeldzahlungen, für welche man in manchen Bereichen des Exportgeschäfts regelmäßig mindestens fünf Prozent des Auftragsvolumens einplant, nicht als „sozialadäquat“ ansehen. Es ergibt sich keine Rechtfertigung daraus, dass wirtschaftliche Erfolge auf korruptiven Auslandsmärkten nur mit Hilfe von Schmiergeld-Leistungen möglich seien; selbstverständlich auch nicht aus der (ehemaligen) steuerlichen Anerkennung solcher Leistungen als Betriebsausgaben („nützliche Aufwendungen“).⁵¹

Wie bereits angedeutet, liegt die kriminalpolitische Bedeutung der Vorschrift im Schutz des freien Wettbewerbs. Die Vermögensinteressen der Mitbewerber sowie des Geschäftsherrn sind nur mittelbar geschützt. Bei der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Auf ein Täuschungselement zu Lasten Dritter sowie auf den Eintritt eines Vermögensvorteils in Folge der Bevorzugung kommt es nicht an.⁵² Eine gesetzwidrige oder sittenwidrige geschäftliche Betätigung unterfällt grundsätzlich

nicht dem Anwendungsbereich des § 299 StGB. Dieser Straftatbestand schützt nicht den Wettbewerb illegaler oder sittenwidriger geschäftlicher Betätigung als solcher. Das Rechtsgut des freien legalen Wettbewerbs kann jedoch durch Taten im Zusammenhang mit illegaler Geschäftstätigkeit gefährdet sein, etwa durch einzelne gesetzwidrige Betätigungen im Rahmen eines im Übrigen rechtmäßigen Geschäftsbetriebes, z.B. bei der Anlage von „Schwarzgeld“ oder bei Geldwäschege-
 schäften im Zusammenhang mit einem legalen Geschäftsbetrieb. Ausgeschlossen sind daher nur Geschäftsbereiche mit ausschließlich illegaler Tätigkeit, nicht aber einzelne gesetzwidrige Betätigungen innerhalb eines im Übrigen legalen geschäftlichen Betriebs. Der „freie Wettbewerb“ des Drogen- oder Menschenhandels ist also kein „Schutzgut“.⁵³

***Die Problematik reicht indes-
 sen weit über die materiell-
 rechtlichen Grundlagen der
 Korruptionsstrafbarkeit im
 Wirtschaftsverkehr hinaus.***

Das Bemühen, Verhaltensänderungen mit den Mitteln des Strafrechts zu erzielen, konzentriert sich in Deutschland – auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung ebenso wie in anderen Bereichen – bislang auf die beteiligten Personen. Es gibt hier keine Strafbarkeit von Unternehmen (Juristische Personen). Gerade im Hinblick auf Korruptionsgeschäfte, die zugunsten von Unternehmen eingegangen werden, ist dies „inadäquat“.⁵⁴ Die Strafbarkeit von Unternehmen stößt dagegen insbesondere in Deutschland traditionell auf grundsätzliche Vorbehalte. Sie gilt als unvereinbar mit dem Grundsatz, dass Strafe Schuld voraussetzt, Unternehmen aber nicht in demselben Sinne schuldfähig seien wie natürliche Personen.

Daraus folgt aber nicht, dass es für Unternehmen keine Strafbarkeit geben kann. Es gibt keinen Grund, weshalb Unternehmen nicht in der Lage sein sollten, auch strafrechtliche Verantwortung zu tragen.⁵⁵ Der deutsche Gesetzgeber verweigert sich seit vielen Jahren, dem Beispiel fast aller europäischer Nachbarstaaten zu folgen und stützt sich dabei auf dogmatisch-theologische Argumente, die offen lassen, wessen Interessen damit letztlich geschützt werden.⁵⁶

IV. KATEGORIEN

Es gibt nach wie vor keine eindeutige und allgemein anerkannte gesetzliche Bestimmung des Korruptionsbegriffes.⁵⁷ Weder das deutsche Recht noch die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption⁵⁸ enthalten eine Legaldefinition. Man findet eine große Vielzahl von Ansätzen zur inhaltlichen Erfassung. Das Spektrum enthält moralisch-ethische, ethisch-kriminologische, politische, ökonomisch-politische und normativ wertende Ansätze. Nach einer weiten Definition umfasst Korruption alle Formen des Missbrauchs von Macht zur Verschaffung unzulässiger Vorteile. Dieses Verständnis ist zu unspezifisch, da hiervon z.B. auch Unterschlagung und Untreue erfasst werden und die Grenze zu den Eigentums- und Vermögensdelikten unscharf wird. Im Kern geht es bei der Korruption darum, dass eine Person, die bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hat, für ein Handeln oder Unterlassen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unzulässige Vorteile erhält.⁵⁹ In der polizeilichen Wahrnehmung hat Korruption folgende Merkmale:

- Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats,
- zugunsten eines anderen,
- auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative,

- zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten,
- mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils,
- für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder
- für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).

Letztlich geht es darum, dass eine Person, die bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hat, für ein Handeln oder Unterlassen im Rahmen der Aufgabenerfüllung unzulässige oder „unbillige“ Vorteile erhält. Damit werden der Unrechtskern und die Gefährlichkeit der Korruption erkennbar: Die Aufgabenerfüllung des Vorteilsnehmers orientiert sich nicht mehr an den hierfür geltenden Regeln, sondern an Vorteilen, die ihm nicht zustehen. Das bringt die Gefahr mit sich, dass der Vorteilsnehmer seine Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllt und er die Organisation, für die er tätig ist, schädigt. Mit einem Wort: Korruption ist ein Angriff auf die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch eine regelwidrige Austauschbeziehung zwischen Geber und Nehmer.

Auch im europäischen Rechtsraum finden wir keine durchgehend akzeptierte Definition korrupten Verhaltens. Hierunter fällt eine Vielzahl von Tatbeständen. Das Problem ist u.a. dadurch begründet, dass sich traditionelle, von Sprache zu Sprache unterschiedliche, Bezeichnungen und Begriffe nicht immer zusammenbringen lassen. So wurde zum Beispiel in den EU-Verträgen und Dokumenten der englische Begriff „corruption“ beim Transfer in die deutsche Sprache als „Bestechung“ übersetzt, obwohl dies (englisch: „bribery“) keineswegs alle Aspekte des Phänomens Korruption beinhaltet. „Corruption“ bedeutet u.a. Bestechung, Patronage, Nepotismus, Veruntreuung von Allgemeingut und illegale Parteien- oder Wahlkampffinanzierung. Die unterschiedlichen Be-

grifflichkeiten und Rechtssysteme führen sowohl zu Differenzen in der Gesetzgebung zur Abgeordnetenbestechung, Parteienfinanzierung, der Unterscheidung zwischen Korruption im öffentlichen und privaten Sektor als auch in der Höhe und Art der Sanktionen. Immerhin gibt es in einem Sonderbereich (Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften) Ansätze für eine Legaldefinition. Danach ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, „wenn ein Beamter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können.“

Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die genannten Handlungen Straftaten sind.

Eine einheitliche Bekämpfung der Korruption in der Privatwirtschaft innerhalb der EU soll durch den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003, der ebenfalls einen begrifflichen Bestimmungsversuch enthält, gewährleistet werden.

Verständlichkeit und Anwendungsnutzen solcher und anderer Definitionen können hier dahingestellt bleiben. Die Lage ist ohnehin unübersichtlich genug, geht es doch schon seit einiger Zeit nicht mehr nur um die „klassischen“ Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgern, sondern – mit zunehmender Tendenz – um rechtswidrige Handlungen im privatwirt-

schaftlichen Bereich. Insoweit hat die „Wirtschaftskorruption“ an Bedeutung gewonnen. Dabei handelt es sich aber auch nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um einen in der Kriminalpolitik, der Kriminallistik und der Kriminologie etablierten Sprachgebrauch. Es geht um unlauteres Verhalten in der Privatwirtschaft, das der konventionellen Amtsträgerkorruption vom Erscheinungsbild her vergleichbar ist: Wirtschaftskorruption soll dann vorliegen, wenn ein privater Wirtschaftsteilnehmer für ein wirtschaftliches Verhalten von einem anderen privaten Wirtschaftsteilnehmer für sich oder einen anderen Vorteile erhält oder fordert oder dem anderen gewährt oder anbietet und dies gegen allgemein anerkannte Standards verstößt und nachteilige Folgen für Einzelne oder die Allgemeinheit hat und geheim gehalten und verschleiert wird.

Wir sprechen also über eine „Form unerwünschten Nichtleistungswettbewerbs“. In jedem Fall ist der Amtsträger- und der Wirtschaftskorruption der „regelwidrige Tausch von Vorteilen“ gemeinsam.

V. KONKLUSIONEN

Am Anfang war nicht das Wort. Alles begann mit Mord und Totschlag. Diese Art der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung ist nicht nur Geschichte. Sie dauert mit wechselnder Intensität an. Der Ursprung von Wirtschaftssystemen war Raub, Diebstahl und Erpressung, nicht Vertragsschlüsse nach Treu und Glauben. Mittlerweile hat sich anscheinend einiges geändert. Das zivile Recht moderiert den Austausch von Waren und Dienstleistungen. Es verhindert überwiegend die gewaltsame Durchsetzung der eigenen Absichten. Aus Überwältigung wird fairer Wettbewerb. Aus Völkermord, Sklaverei und krimineller Landnahme wird Kolonialismus. Aus Kolonialismus wird freier Welthandel. Aus dem Schlachtfeld wird der Gemeinsame Markt.

Vor diesem Hintergrund scheint Korruption ein „kultureller“ Quantensprung zu sein. Sie führt vielleicht auf den Gipfel der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Heutzutage muss man Menschen nicht mehr vernichten, damit sie jeweiligen Interessen nicht im Wege stehen. Gewaltanwendung wird durch Verführung abgelöst. Zahlungsanweisungen machen Kriegserklärungen überflüssig. Im Medium des Geldes wandeln sich Gegensätze in Kooperation. Moralische Grundsätze werden im Verhältnis zur Höhe vermögenswerter Zuwendungen geschmeidig interpretiert. Machtfragen lassen sich einvernehmlich behandeln. Die Überzeugungskraft von Argumenten wird unerheblich. Selbst die „historische Gerechtigkeit“ von Staatsgründungen lässt sich durch Entnahmen aus Reptilienfonds befördern.

Im politischen Alltagsgeschäft bietet sich ein breites Spektrum zur Emanzipation von wirtschaftlichem Sinn, fachlichem Verstand und demokratischer Kontrolle.

Der Instrumentenkasten ist übertoll. Er enthält lukrative Posten, Gefälligkeiten, Gesetzesinitiativen, Subventionen und Versorgungszusagen. In einer Welt, in der materieller Wohlstand Lebenssinn geworden ist und zwischen Arbeit und Einkommen kein nachvollziehbarer Zusammenhang mehr besteht, ist Korruption allgegenwärtig. Sie hat eine unverzichtbare Scharnierfunktion. Rechtstreue zählt nicht mehr zu den wichtigsten Funktionsprinzipien von Gemeinschaften als Solidarverband.

Strafvorschriften zur Bekämpfung der Korruption ziehen womöglich eine doppelte Paradoxie nach sich: Ihre verhaltenssteuernde Wirkung ist wegen der unauf-

hebbaren menschlichen Konstanten (Gier, Verführbarkeit und Machtstreben) grundsätzlich nicht im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.⁶⁰ Vom Strafrecht sollen anscheinend moralisierende Appelle ausgehen, die an den strukturellen und individuellen Grundlagen jedoch nichts ändern können. Strafrechtspflege ersetzt keine Erziehungsarbeit. Sie dient nicht der Erziehung von Bürgern, Managern und Politikern. Im Idealfall leistet sie Rechtsgüterschutz durch Prävention und Repression. Bei der Korruption könnte jedoch etwas anderes wichtiger sein.

Die damit beabsichtigte Beeinflussung menschlichen Verhaltens ist immer auch mit einer Demütigung verbunden.

Solange die Beteiligten nicht verstehen wollen oder nicht verstehen können, dass sie innerhalb einer korruptiven Beziehung ihre Selbstachtung riskieren, bleiben alle Debatten über Korruptionsbekämpfung eine nutzlose Leidenschaft. Dieser Hinweis kann dann nicht beeindrucken, wenn mangelnder Respekt für die eigene Würde zur Entwertung aller Beziehungen führt, die durch Arbeit und Loyalität geprägt sein sollten. Dennoch: Die korrumpierende Annahme von Geld ist ein Angriff

auf die Selbstachtung. Wer das nicht einsehen, ist vermutlich auch durch Strafdrohungen nicht zu beeindrucken. Dann wäre nur eine Forderung plausibel: Abschaffung der Strafvorschriften zur Korruptionsbekämpfung!

Man könnte darüber spekulieren, ob damit nachteilige Auswirkungen auf den Rechtsfrieden und die soziale Gerechtigkeit verbunden wären. Folgt man der Hypothese über die „friedensstiftende“ Wirkung der Korruption, könnte man derartige Effekte einer Legalisierung vielleicht ausschließen. Die Anarchie der Gewalt scheint zwar ohnehin bereits weitgehend durch die „geometrische“ Ordnung des Geldes abgelöst zu sein. Aber: Genau darin steckt vielleicht eine ganz besondere anarchische Kraft. Sie könnte dereinst ganze Gesellschaften zum beschriebenen Beginn der Geschichte zurückschleudern. Das mag dann geschehen, wenn die Masse der Rechtsunterworfenen verstanden hat, dass ihr Selbstwertgefühl und ihr sozialer Achtungsanspruch sowohl durch eine korruptiv zersetzte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, gekaufte Machthaber sowie durch eine strategisch wirkungslose Strafrechtspflege missachtet werden. Keine Rechtsordnung könnte dann noch Remedur schaffen. Der Souverän wird andere Mittel einsetzen.

¹ Claussen, R./Ostendorf, H. (2002). *Korruption im öffentlichen Dienst*, 3, Köln.

² Scholz, R. (1995). *Korruption in Deutschland*, Reinbek bei Hamburg, 9.

³ Bannenberg, B./Schaupensteiner, W. (2004). *Korruption in Deutschland – Porträt einer Wachstumsbranche*, München.

⁴ Grundsätzlich: Pieth, M./Eigen, P. (1999). *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, Neuwied/Kriftel.

⁵ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 170 vom 23. Juli 2008, 17.

⁶ Interview mit Martin Walser in der Zeitschrift „Capital“ (hier zitiert nach: <http://www.capital.de/unternehmen/mmeldungen/875231.html?mode=print>, 28. Juli 2008.

⁷ von Pierer, H. (2003). *Zwischen Profit und Moral*, in: von Pierer, H./Homann, K./Lübbe-Wolff, G. *Zwischen Profit und Moral – Für eine menschliche Wirtschaft*, München/Wien, 7, 27.

- ⁸ Ebd., 12.
- ⁹ Insgesamt: ebd., 27–29.
- ¹⁰ Deckstein, D./Schmitt, J. (2008). „Objektiv mangelhaft“, in: *Der Spiegel* Nr. 32 vom 4. August 2008, 52 ff.
- ¹¹ Zur Führungsverantwortung bei der Korruptionsprävention: Ax, T./Schneider, M. (Hg.) (2006). *Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung*, Berlin, 33, Rz. 16.
- ¹² Zutreffend: Jungbluth, R. (2008). *Untreu waren sie nicht*, in: *Die Zeit* Nr. 32 vom 31. Juli 2008, 25. Vgl. auch: Kubica, J. (2004). *Korruption – Der Feind von Demokratie und Freiheit*, in: Gehl, G. (Hg.) *Korruption: Krebsgeschwür der demokratischen Gesellschaft*, Weimar, 13, 27.
- ¹³ Zimmermann, J. (2008). *Nutzen fraglich*, in: *Die Zeit* Nr. 4 vom 24. Januar 2008, 24. Zur Schädlichkeit der Korruption aus ökonomischer Sicht dagegen: Lambsdorff, J. (2005). *Wieso schadet Korruption?*, in: von Alemann, U. (Hg.) *Dimensionen politischer Korruption*, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 35/2005, Wiesbaden, 233 ff.
- ¹⁴ Beise, M. (2008). *Ende der Scheinheiligkeit*, in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 170 vom 23. Juli 2008, 17.
- ¹⁵ Über die Zusammenhänge: Hetzer, W. (2001). *Organisierte Kriminalität und Korruption*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 32–33/2001, 30 ff.
- ¹⁶ Vgl. dazu: Wetzl, D. J. (2003). *Im Mikrokosmos des korrupten Empires – vom Arbeitshandeln der Führungskräfte*, *Prokla* 131, Nr. 2, Juni 2003, 313 ff.
- ¹⁷ Insgesamt zitiert nach: Siekaczek, R. (2008). *Eine Million passen bequem in diesen Aktenkoffer*, in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 178 vom 1. August 2008, 28.
- ¹⁸ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 175 vom 29. Juli 2008, 11.
- ¹⁹ Jahn, J. (2008). *Ein guter Anfang*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 175 vom 29. Juli 2008, 11. Vgl. auch: Herr, J. (2008). *Ein Siemensianer von altem Schlag*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 175 vom 29. Juli 2008, 18, und Ott, K. (2008). „Löschchen mit dem Zahnputzbecher“, in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 175 vom 29. Juli 2008, 26.
- ²⁰ Ebenfalls zutreffend: Jungbluth, a. a. O.
- ²¹ Ott, K. (2008). *Post von Siemens*, in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 176 vom 30. Juli 2008, 22.
- ²² Vgl. Prantl, P. (2008). *Manager in Fesseln?*, in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 176 vom 30. Juli 2008, 4.
- ²³ Leyendecker, H. (2003). *Die Korruptionsfälle – Wie unser Land im Filz versinkt, Reinbek bei Hamburg*, 273 ff. Vgl. dazu: Schaupensteiner, W. (2003). „10 Gebote zur Korruptionsbekämpfung“, in: *Bundeskriminalamt (Hg.) Wirtschaftskriminalität und Korruption, Polizei + Forschung*, Bd. 22, München.
- ²⁴ Hetzer, W. (1995). *Strafrecht ist kein Allheilmittel*, in: *Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.) Korruption in Deutschland – Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien*, Berlin, 123 ff.
- ²⁵ Vgl. aber: Rzeszut, J. (2006). *Gerichtliche Strafrechtspflege als Antikorruptionssignal*, in: *Kreutner, M. (ed.) The Corruption Monster – Ethik, Politik und Korruption*, Wien, 345 ff.
- ²⁶ Hetzer, W. (2004). *Korruption – Legalisierung oder Bekämpfung?*, *Kriminalistik* (2), 86.
- ²⁷ Schilling, A./Dolata, U. (Hg.) (2004). *Korruption im Wirtschaftssystem Deutschland*, Murnau a. Staffelsee.
- ²⁸ Eingehend: Kohlmann, G. (1986). *Zur Strafbarkeit verdeckter Zuwendungen an politische Parteien*, in: *de Boor, W./Pfeiffer, G./Schünemann, B. (Hg.) Parteispendenproblematik*, Köln, 69 ff.
- ²⁹ Vgl. insgesamt: von Brauchitsch, E. (1999). *Der Preis des Schweigens*, Berlin, 102 ff.
- ³⁰ So Richter, H.-E. (1989). *Die hohe Kunst der Korruption*, Hamburg, 65. Vgl. auch: Gerstenberger, H. (2001). *Öffentliche Staatsgewalt? – Zum Verhältnis von Korruption und Staatsform*, *Prokla* 124, Nr. 3, Oktober 2001, 447 ff.
- ³¹ Kilz, H. W./Preuss, J. (1983). *Flick – Die gekaufte Republik*, Reinbek bei Hamburg. Vgl. auch: Burchardt, R./Schlamp, H.-J. (Hg.) (1985). *Flick-Zeugen – Protokolle aus dem Untersuchungsausschuss*, Reinbek bei Hamburg; Leyendecker, H. (Hg.) (1988). *Das Lambsdorff-Urteil*, Göttingen; Schily, O. (1986). *Politik in bar – Flick und die Verfassung unserer Republik*,

München; Seipel, H. (1986). *Der Mann, der Flick jagte – Die Geschichte des Steuerfahnders Klaus Förster*, Hamburg; Wagner, J. (1986). *Tatort Finanzministerium, Reinbek bei Hamburg. Grundsätzlich und wissenschaftlich umfassend*: Landfried, C. (1990). *Parteifinanzen und politische Macht*, Baden-Baden; von Arnim, H. H. (2001). *Das System – Die Machenschaften der Macht*, München; ders., (2008). *Die Deutschlandakte – Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserem Land antun*, München.

³² Adamek, S./Otto, K. (2008). *Der gekaufte Staat – Wie Konzernvertreter in deutschen Ministerien sich ihre Gesetze selbst schreiben*, Köln, 13. Ebenfalls instruktiv: Leif, T. (2006). *beraten & verkauft – McKinsey & Co. – der große Bluff der Unternehmensberater*, München.

³³ Ebd., mit Hinweis auf von Arnim 2001.

³⁴ Ebd., 17.

³⁵ Ebd., 83 ff. Ausführlich auch: Hetzer, W. (2003). *Tatort Finanzmarkt*, Hamburg, 115 ff; ders. (2006), *Globalisierte Kriminalität auf internationalen Finanzmärkten?*, *Kriminalistik* (10), 579 ff.

³⁶ Grundsätzlich: Speth, R. (2006). *Die Ministerialbürokratie: erste Adresse der Lobbyisten*, in: Leif, T./Speth, R. *Die fünfte Gewalt – Lobbyismus in Deutschland*, Wiesbaden, 99 ff; Skowronek, A. (2003). *Bloß nichts Verbindliches. Das Zusammenspiel von Ministerien und Lobbyisten*, in: Leif, T./Speth, R. *Die stille Macht*, Wiesbaden, 372 ff. Vgl. auch: Gammelin, C./Hamann, G. (2005). *Die Strippenzieher*, Berlin.

³⁷ Vgl. insgesamt: Leyendecker, H. (2000). *Helmut Kohl, die CDU und die Spenden. Eine Fortsetzungsgeschichte*, in: Leyendecker, H./Prantl, H./Stiller, M. *Helmut Kohl, die Macht und das Geld*, Göttingen, 213 ff; Eigen, P. (2003). *Das Netz der Korruption*, Frankfurt am Main, 148 ff. Ausführlich: Dreher, K. (2002). *Kohl und die Konten – Eine schwarze Finanzgeschichte*, Stuttgart/München.

³⁸ Zu den parteirechtlichen Hintergründen: Hetzer, W. (2000). *Parteispenden – Eine Spielart der Korruption?*, *Kriminalistik* (2), 83 ff.

³⁹ Hetzer, W. (2000). *Ehre oder Untreue?*, *Recht und Politik*, 100, 107.

⁴⁰ Hier sind nur wenige fragmentarische Hinweise zu geben: Berger, P./Spilcker, A. (2003). *Der Skandal – Der Müll, die Stadt und die Spenden*, Köln; Goetz, J./Neumann, C./Schröm, O. (2000). *Allein gegen Kohl*, Berlin; Joly, E. (2003). *Im Auge des Zyklons – Der Elf-Aquitaine-Skandal und mein Kampf gegen internationalen Finanzbetrug*, München; Kleine-Brockhoff, T./Schirra, B. (2001). *Das System Leuna – Wie Politiker gekauft werden. Warum die Justiz wegschaut*, Reinbek bei Hamburg; Scheuch, E. K./Scheuch, U. (1992). *Cliquen, Klüngel und Karrieren*, Reinbek bei Hamburg.

⁴¹ Hierzu gehören: *Arbeitsplatzverluste, unnötiger Ressourcen- und Energieverbrauch, Umweltschädigungen, Vermögensnachteile, Allgemeine Verteuerung durch Preisabsprachen, Beeinträchtigung des Vertrauens in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates, Verringerung der Akzeptanz staatlichen Handelns, Beeinträchtigung der Integrität der Wirtschaft, Negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Verringerung der Transparenz volkswirtschaftlicher Prozesse.*

⁴² Fischer, T. (2008). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, München, Vor § 298, Rz. 4.

⁴³ Insgesamt: Leyendecker, H. (2007). *Die große Gier – Korruption, Kartelle, Lustreisen: Warum unsere Wirtschaft eine neue Moral braucht*, Berlin, 18.

⁴⁴ Im Einzelnen: Vahlenkamp, W./Knauß, I. (1995). *Korruption – hinnehmen oder handeln?*, BKA-Forschungsreihe Bd. 33, Wiesbaden; Bannenberg, B. (2002). *Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle*; BKA Polizei + Forschung, Bd. 18, Neuwied/Kriftel.

⁴⁵ Leyendecker 2007, a. a. O.

⁴⁶ BGBl. I 2038.

⁴⁷ Fischer 2008, a. a. O., Rz. 5.

⁴⁸ Ebd., Rz. 6.

⁴⁹ In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig oder

als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat (§ 300 StGB).

⁵⁰ Die Erweiterung auf den ausländischen Wettbewerb ist durch das Gesetz zur Ausführung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Besteuerung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 358) vom 22. August 2002 (BGBl. I 3387) erfolgt. Zur weiteren Rechtsentwicklung: Fischer 2008, a. a. O. § 299, Rz. 1a. Von der Möglichkeit, die Reichweite des Tatbestandes auf Handlungen im oder mit Bezug auf den Gemeinsamen Markt zu beschränken, hat der Gesetzgeber des Ausführungsgesetzes keinen Gebrauch gemacht (Fischer 2008, a. a. O., Rz. 2a).

⁵¹ Ebd., Rz. 23a.

⁵² Ebd., Rz. 2a.

⁵³ Ebd., Rz. 5.

⁵⁴ So Lübbe-Wolff, G. (2003). Die Durchsetzung moralischer Standards in einer globalisierten Wirtschaft, in: von Pierer/Homann/Lübbe-Wolff, a. a. O., 89.

⁵⁵ Zutreffend insgesamt: Lübbe-Wolff 2003, a. a. O., 91, 92.

⁵⁶ Ausführlich: Hetzer, W. (1999). Wirtschaft und Kriminalität – Kriminalpolitische Betrachtungen zu Unternehmerschaft und Täterschaft, *Kriminalistik* (9), 570 ff; ders. (1999). Schuldlose Sanktionssubjekte? – Unternehmenskriminalität und Verbandsstrafe, *wistra* (10), 361 ff; ders. (1999). Strafrecht für Verbände!, *ZRP* 12/1999, 529 f; ders. (1999). Verbandsstrafe: Dogma und Defizit, *ZFIS*, 4-6/1999, 212 ff; ders. (2007). Verbandsstrafe in Europa – Wettbewerbsverzerrung durch Korruption, *EuZW* (3), 75 ff; ders. (2007). Probleme und Perspektiven für das Unternehmensstrafrecht in Deutschland, in: Friedrich-Ebert-

Stiftung (Hg.) (2007) *Justizielle Ressourcen der Korruptionsbekämpfung in Deutschland*, Berlin, 99; ders. (2008). *Korruption: Konzerne und Komplizen – Unternehmenskriminalität oder Ordnungswidrigkeit?*, *EWS*, 73 ff; ders. (2008). *Korruption als Betriebsmodus?*, *Kriminalistik* (5), 284 ff; ders. (2008). *Kommerz oder Kommiss? – Siemens, Söldner und Soldaten*, *Die Kriminalpolizei* (2), 49 ff sowie *Die Kriminalpolizei* (3), 102 ff. Zur Verantwortlichkeit juristischer Personen nach Maßgabe der OECD-Konvention gegen Bestechung: Pieth, M. (2007), in: Pieth, M./Low, L. A./Cullen, P. J. (Hg.) *The OECD Convention on Bribery*, New York, 173 ff.

⁵⁷ Vgl. auch: Greeve, G. (2005). *Korruptionsdelikte in der Praxis*, München, 1 f.

⁵⁸ Grundsätzlich: Martiny, A. (2007). *Die UN-Konvention gegen Korruption und ihre Auswirkungen auf Deutschland*, in: von Arnim, H. H. (Hg.) *Korruption und Korruptionsbekämpfung*, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 185, Berlin, 189 ff; Deiters, M. (2005). *Die UN-Konvention gegen Korruption – Wegweiser für eine Revision der deutschen Strafvorschriften?*, in: Ulrich von Alemann (Hg.) 424 ff; Wolf, S. (2007). *Der Beitrag internationaler und supranationaler Organisationen zur Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten*, *Speyerer Forschungsbericht*, Bd. 253, 29 ff.

⁵⁹ Vgl. Dölling, D. (2007). *Grundlagen der Korruptionsprävention*, in: Dölling, D. *Handbuch der Korruptionsprävention*, München, 2 ff.

⁶⁰ Zum „symbolischen“ Charakter des Korruptionsstrafrechts: Androulakis, I. N. (2007). *Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung*, Baden-Baden, 479 ff.